

RS OGH 2000/12/19 5Ob178/00p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.2000

Norm

WGG §14 Abs1

WGG §14 Abs8

WGG §22 Abs1 Z6

Rechtssatz

Die Zulässigkeit eines Entgelts (für die Benützung von Garagen: ortsübliches Entgelt gemäß § 14 Abs 8 WGG in der Fassung des 2. WÄG) ergibt sich aus zwei variablen Größen, nämlich einerseits dem vereinbarten Finanzierungsbeitrag und andererseits dem monatlichen Entgelt. Eine Überprüfung der Zulässigkeit bedarf daher stets der Heranziehung beider Entgeltbestandteile und kann isoliert weder aus dem einen noch dem anderen gewonnen werden. Nur das Ergebnis beider Komponenten lässt eine Überprüfung des zulässigen Entgelts im Sinn des § 22 Abs 1 Z 6 WGG zu. Die Überprüfung bloß einer der beiden Komponenten ist - worauf auch immer die behauptete Unrichtigkeit der Ermittlung gestützt wird - im Verfahren nach § 22 Abs 1 Z 6 WGG nicht möglich.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 178/00p
Entscheidungstext OGH 19.12.2000 5 Ob 178/00p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114596

Dokumentnummer

JJR_20001219_OGH0002_0050OB00178_00P0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at